

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	16,00 €/Viertelstunde
1.2	Anträge	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	16,00 €/Viertelstunde
1.2.2	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	16,00 €/Viertelstunde
1.2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	16,00 €/Viertelstunde
1.5	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	16,00 €/Viertelstunde
1.6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen	16,00 €/Viertelstunde
1.7	Beglaubigungen, Bestätigungen	
1.7.1	Amtlichen Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestel	3,50 €
1.7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift	3,50 €
1.7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	3,50 €
1.8	Bescheinigungen	
1.8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	9,00 €
1.8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausgestellt (Spendebescheinigung)	
1.8.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
1.9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen, und dergl. gesamte Verwaltungr Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	18,00 €/Viertelstunde
1.11	Ablichtungen, Fotokopien, Ausdrucke	
1.11.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	1,00 €
1.11.2	bei einem größeren Format je Seite	1,30 €
1.12	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	18,00 €/Viertelstunde

2	Öffentliche Leistungen des Bürgerservices	
2.1	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.1.1	bei Sachen bis zu 50 EUR Wert	5,00 €
2.1.2	bei Sachen über 50 EUR Wert	15,00 €
2.3	Gewerberecht	
2.3.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) bei Gewerbe-An-, Ab- oder Ummeldung	20,00 €
2.3.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	11,00 €
2.3.3	sonstige Amtshandlungen nach der Gewerbeordnung	14,00 €/Viertelstunde
2.4	Fischereischeine	
2.4.1	Fischereischein auf Lebenszeit (für 1, 5 oder 10 Jahre) zzgl. Fischereiabgabe	26,00 €
2.4.2	Verlängerung des Fischereischeines zzgl. Fischereiabgabe	11,00 €
2.4.3	Jugendfischereischein	11,00 €
2.4.4	Jugendfischereischein, erstmalige Ausstellung	11,00 €
2.4.5	Jugendfischereischein, Verlängerung pro Jahr	11,00 €
2.4.6	Ausstellung eines Ersatz-Fischereischeines	11,00 €
2.4.7	Fischereiabgabe pro Jahr	
3	Öffentliche Leistungen des Meldeamtes	
3.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
3.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	13,00 €
3.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 29a Abs. 2 MG) (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
3.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	20,00 €
3.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34, Abs. 1, 2 und 3 MG) die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 €/Viertelstunde
3.2	Bescheinigungen der Meldebehörden	11,00 €
	Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörden je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für weitere Bescheinigungen auf die Hälfte	
3.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	15,00 €/Viertelstunde
3.4	Gebührenfrei sind	
3.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
3.4.2	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
3.4.3	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	
3.4.4	Die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4	Öffentliche Leistungen des Standesamtes	
4.1	Bestattungsrecht	
4.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	19,00 €
4.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	14,00 €
4.1.3	Bestattungsanordnung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	14,00 €/Viertelstunde
4.2	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	30,00 €

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

5	Öffentliche Leistungen des Bauamtes	
5.1	Kenntnisgabeverfahren	
5.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	70,00 €
5.1.2	Mitteilung nach § 53 LBO Abs. 4 LBO	20,00 €/Viertelstunde
5.1.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO) je Angrenzer	20,00 €
5.1.4	Sonstige Entscheidungen im Kenntnisgabeverfahren	20,00 €/Viertelstunde
5.2	Baugesetzbuch	
5.2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	10,00 € bis 100,00 €
5.3	Baufreistellungsverordnung	20,00 €/Viertelstunde
	Bestätigung nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 BaufreistVO je Bestätigung	
5.4	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	
5.4.1	Genehmigung von Wasserversorgungsanlagen je Antrag zzgl. MwSt.	70,00 €
5.4.2	Genehmigung von Entwässerungsanlagen je Antrag	70,00 €
6	Öffentliche Leistungen der Ortspolizeibehörde	
6.1	Feiertagsrecht	
6.1.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	70,00 €
6.1.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	140,00 €
6.1.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	280,00 €
6.2	Straßenrechtliche Sondernutzung	18,00 €/Viertelstunde
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	
6.3	Gaststättenrecht	
6.3.1	Gestattungen (§12 Gaststättengesetz)	20,00 €
6.3.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Gaststättenverordnung)	20,00 €